



6. Jahrgang, Nr. 12

14. Juni 1976

INHALT

**STUDIENORDNUNG**

für das Fach

**BIOLOGIE**

(Studiengang Lehramt)

an der Universität Bonn

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Inhalt der Studienordnung

Die Studienordnung regelt gemäß § 22 Hochschulgesetz NW die Ausbildung für Studierende der Biologie mit dem Studienabschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt. Sie soll gewährleisten, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Sie soll es dem einzelnen Studenten unter Berücksichtigung des in § 17 Hochschulgesetz NW niedergelegten Grundsatzes der Studienfreiheit ermöglichen, einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen zu gestalten (§ 22 Hochschulgesetz NW).

Zum Pflichtbereich gehören diejenigen Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines ordnungsgemäßen Studiums unerlässlich ist. Der Wahlpflichtbereich umfaßt Lehrveranstaltungen, deren Auswahl dem Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums gefordert wird.

Der Besuch weiterer, darüber hinausgehender Lehrveranstaltungen wird empfohlen, die Auswahl ist dem Studenten freigestellt.

### 2. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund— und Hauptstudium. Das Grundstudium (4 Semester) wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse; darüber hinaus bietet es den Studierenden die Möglichkeit, auf frei zu wählenden Gebieten Spezialkenntnisse zu erwerben. Fachdidaktische Vorlesungen und Seminare sollen ihn auf seine berufliche Tätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt abgeschlossen.

### 3. Zulassungsvoraussetzungen für Praktika und Seminare

- a) Teilnahmeberechtigt an Praktika und Seminaren sind gemäß § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz NW die zum Studium des Faches Biologie an der Universität Bonn zugelassenen Studenten. Freibleibende Plätze können Studierenden anderer Fachrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika und Seminaren des Hauptstudiums ist darüber hinaus die bestandene Zwischenprüfung.

#### 4. Nachweis von Studienleistungen

Für Praktika und Seminare müssen Nachweise über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erbracht werden, d. h. es müssen die vorgeschriebenen Aufgaben gelöst und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden.

#### B. Studienleistungen

Im folgenden werden die Studienleistungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs aufgeführt. Eine sinnvolle zeitliche Abstimmung des Besuchs von Lehrveranstaltungen wird, soweit in dieser Studienordnung eine Reihenfolge nicht ausdrücklich festgelegt ist, im Studienverlaufsplan angegeben.

##### 1. Grundstudium

###### 1.1 Pflichtbereich

Grundvorlesung "Allgemeine Biologie I" (5 SWS) mit vorlesungsbegleitendem Praktikum/Seminar (3 SWS)

(Bau und Funktion der Zelle; Vererbungslehre; Vermehrung und Fortpflanzung)

Grundvorlesung "Allgemeine Biologie II" (5 SWS) mit vorlesungsbegleitendem Praktikum/Seminar (3 SWS)

(Bau und Funktion der pflanzlichen Organismen; Bau, Funktion und Verhalten der tierischen Organismen; Evolutionslehre; Oekologie)

Vorlesung und Seminar zur Fachdidaktik für Anfänger (2 SWS)

###### 1.2 Wahlpflichtbereich

###### Praktika

###### I Anatomie

a) Funktionelle Pflanzenanatomie (3 SWS)

b) Anatomie und Histologie der Tiere (3 SWS)

###### II Physiologie

a) Tierphysiologie (3 SWS)

b) Pflanzenphysiologie (3 SWS)

c) Mikrobiologie (3 SWS)

###### III Morphologie und Systematik

a) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Niederen Tiere (3 SWS)

b) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Höheren Tiere (3 SWS)

- c) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Niederen Pflanzen (3 SWS)
- d) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Blütenpflanzen (3 SWS)

Botanische und Zoologische Exkursionen (2 SWS)

Vorlesungen

Aus dem Vorlesungsangebot können nach eigenem Ermessen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.

Obligatorisch im Sinne eines ordnungsgemäßen Studiums ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an vier Praktika, davon mindestens an je einem aus den Bereichen I Anatomie, II Physiologie, III Morphologie und Systematik, sowie an Exkursionen (2 SWS) und an Vorlesungen (insgesamt 5 SWS).

## 2. Hauptstudium

### 2.1 Blockpraktika

Blockpraktika (10 SWS) aus allen Teilgebieten der Biologie. Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Sekundarstufe I) sowie für das 2. Fach der Sekundarstufe II muß der Nachweis über den erfolgreichen Besuch von zwei Blockpraktika erbracht werden.

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Fach der Sekundarstufe II) erfordert den Nachweis über sechs mit Erfolg besuchte Blockpraktika, davon kann eines als Exkursion, die als Blockpraktikum ausgewiesen ist, abgeleistet werden.

Blockpraktika aus folgenden Gebieten werden angeboten:

Pflanzenphysiologie

Tierphysiologie

Mikrobiologie

Cytologie

Biochemie, Bioregulation, Bioenergetik, Enzymologie, Molekularbiologie

Biomathematik

Genetik, Mutationslehre, Karyologie

Anatomie und Histologie der Tiere

Morphologie, Systematik und Verhalten der Tiere

Anatomie, Morphologie und Systematik der Pflanzen

Embryologie

Protozoologie, Parasitologie

Oekologie

## 2.2 Vorlesungen, Seminare, Praktika und Exkursionen

Vorgeschieden sind für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Sekundarstufe I) sowie für das 2. Fach der Sekundarstufe II Vorlesungen und Seminare insgesamt 10 SWS nach freier Wahl, davon ist obligatorisch im Sinne eines ordnungsgemäßen Studiums der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Seminar (2 SWS) oder einem zusätzlichen Blockpraktikum. Aus dem Pflichtkontingent von 10 SWS können 2 SWS auf Exkursionen angerechnet werden. Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Fach der Sekundarstufe II) muß der Besuch von Seminaren (Mindestanforderung zwei), Praktika und Vorlesungen von insgesamt 25 SWS nach freier Wahl nachgewiesen werden. \* Aus dem Pflichtkontingent von 25 SWS können 5 SWS auf Exkursionen angerechnet werden.

Vorlesungen aus folgenden Gebieten werden angeboten:

Pflanzenphysiologie  
Tierphysiologie  
Mikrobiologie  
Cytologie  
Genetik  
Biochemie  
Strahlenbiologie  
Embryologie  
Anatomie  
Systematik  
Biologie der Wirbellosen und Wirbeltiere  
Humanbiologie  
Oekologie  
Verhaltensforschung  
Paläontologie

Seminare: Angeboten werden Seminare aus allen Teilgebieten der Biologie

## 2.3 Vorlesung und Seminar zur Fachdidaktik für Fortgeschrittene (2 SWS) (Pflichtveranstaltung)

---

\* Zusätzliche Praktika des Grundstudiums werden angerechnet.

C. Schlußbestimmungen

1. Anrechnung von Studienleistungen

Gleichwertige Studienleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen des In— und Auslandes sowie in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen werden anerkannt.

2. Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch—Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich—Wilhelms—Universität Bonn vom 3. 12. 1975 mit der Anzeige vom 10. 12. 1975 an den Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW in Kraft.

**gez. Peyerimhoff**

Dekan der Mathematisch—Naturwissenschaftlichen Fakultät